

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark

Vom 20. Juni 2019¹

Die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Hardenbeck, Klaushagen, Thomsdorf, Wichmannsdorf sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow haben gemäß § 1 Absatz 2 Gesamtkirchengemeindegesezt (GKG) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

1Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Hardenbeck, Klaushagen, Thomsdorf, Wichmannsdorf sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. 2Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. 3Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region zu wirken.

§ 1

Die Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Namen unserer Gesamtkirchengemeinde lautet: Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark ist in sechs Ortskirchen mit den entsprechenden Ortsteilen gegliedert:

1. Boitzenburg-Berkholz-Gollmitz,
2. Hardenbeck,
3. Klaushagen,
4. Rosenow,
5. Thomsdorf,
6. Wichmannsdorf.

(3) 1Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. 2Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

¹ Die Satzung wurde am 26. November 2019 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

(3) ¹Jeder Ortskirchenrat schlägt aus seiner Mitte eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Gemeindegliederkirchenrat vor, mit Ausnahme des Ortskirchenrates Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz. ²Dieser schlägt aus seiner Mitte vier Vertreterinnen bzw. Vertreter vor. ³Nach Möglichkeit sollen sie wie folgt verteilt sein: Boitzenburg (2), Berkholz (1) und Gollmitz (1). ⁴Jeder Ortskirchenrat schlägt jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter vor, die oder der bei Verhinderung mit gleichen Rechten an den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrates teilnimmt.

(4) ¹Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Ortskirchenrat je einen seiner Mitglieder. ²Der oder die Vorsitzende ist für die Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. ³Vorsitz und GKR-Vertreter bzw. GKR-Vertreterin müssen nicht deckungsgleich sein.

(5) ¹Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude,
3. die Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds, der dem Ortskirchenrat im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde in Anlehnung der Anzahl der Gemeindeglieder zur Ausführung seiner Aufgaben bereitgestellt wird. ²Entstehen der Ortskirche besondere, unvorhersehbare Aufgaben, die über die bewilligten Mittel nicht abzudecken sind, kann der Ortskirchenrat Sondermittel beim Gemeindegliederkirchenrat beantragen,
4. die Verwendung der sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirchen.

(6) ¹Die Ortskirchen sind vom Gemeindegliederkirchenrat in allen Fragen zu hören, die ihre Ortskirche betreffen. ²Davon sind insbesondere Pflege, Instandhaltung, Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften betroffen, sowie zu Rechtsgeschäften und Aufträgen, die im Zusammenhang mit diesen stehen.

(7) ¹Die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeitenden im ortsbezogenen sowie im aufgabenorientierten Verkündigungsdienst können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden.

§ 4

Gemeindegliedersynode

(1) Es wird eine Gemeindegliedersynode gemäß § 5 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegliedersynodesgesetzes gebildet, d. h. zur Gemeindegliedersynode gehören die Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen sowie die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.

(2) Die Gemeinodesynode wählt aus ihrer Mitte die 14 Mitglieder des Gemeindegemeinderates,

- die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen neun Vertreterinnen/Vertretern (s. § 3 Absatz 3),
- die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen neun Stellvertreterinnen und Stellvertreter (s. § 3 Absatz 3),
- die von der Gemeinodesynode aufzufüllenden fünf Vertreterinnen/Vertretern.

(3) 1Die Gemeinodesynode tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates einberufen und geleitet. 3Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Ortskirchenrat dies beantragt.

(4) 1Die Gemeinodesynode berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien und Regeln für deren Arbeit. 2Weiterhin entscheidet sie über:

1. die Höhe des Verfügungsfonds für die Ortskirchenräte nach der Anzahl der Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Mitglieder der Ortskirchenräte für die jeweils nächste Wahlperiode,
3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe des kreiskirchlichen Rechts,
4. die Änderung oder Aufhebung der Gemeinodesatzung.

(5) 1Ist zwischen dem Gemeindegemeinderat und einem oder mehreren Ortskirchenräten über eine Frage der Zuständigkeit oder über eine Sachentscheidung kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Gesamtsynode abschließend. 2Ebenso entscheidet sie in Fällen strittiger Auslegung dieser Satzung.

§ 5

Veränderung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinodesynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, wenn diese nach Grundordnung Artikel 47 Absatz 1 beschlussfähig ist (Anwesenheit zwei Drittel der Mitglieder), sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.